
2004 **Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2004** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
14. 1.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen, sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls	146
19. 1.2004	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
21. 1.2004	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	149
22. 1.2004	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	150
22. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	152
22. 1.2004	Bekanntmachung zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	165
22. 1.2004	Bekanntmachung zu den deutsch-amerikanischen Vereinbarungen über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“	166
22. 1.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	167
22. 1.2004	Bekanntmachung zu dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A. in der Bundesrepublik Deutschland	169
22. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	170
23. 1.2004	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	170
23. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	172
23. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	173
23. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	174
3. 2.2004	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	175
3. 2.2004	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	175

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-jugoslawischen Abkommens
über die Rückführung und Übernahme von Personen,
die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die
Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen,
sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**

Vom 14. Januar 2004

Das in Berlin am 16. September 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen (BGBl. 2002 II S. 2762), ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2

am 1. April 2003

in Kraft getreten.

Weiter wird bekannt gemacht, dass das in Berlin am 16. September 2002 unterzeichnete Protokoll zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 2002 II S. 2762, 2767) nach seinem Artikel 9 Abs. 1 ebenfalls

am 1. April 2003

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Januar 2004

Das in Brasilia am 14. Februar 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Regenwald-erhaltung (1997 – 2000) ist nach seinem Artikel 5

am 1. April 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit

zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Regenwalderhaltung (1997 – 2000)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Föderativen Republik Brasilien beizutragen,

in Erinnerung der bei der in Rio de Janeiro stattgefundenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen,

unter Berücksichtigung der Protokolle der deutsch-brasilianischen Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 10. Juli 1997, vom 23. Juli 1998, vom 7. Juli 1999 und vom 1. Dezember 2000,

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien und ihren Institutionen sowie den unten angeführten Empfängern, die von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählt wurden, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 130 000 000,- DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 66 467 944,44) für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,80) für das Vorhaben „Ökokorridore“, zuvor „Sicherung von Waldschutzonen II“ genannt – Umweltministerium – (Aufstockung; Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 1997),
- b) 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,20) für das Vorhaben „Schutz des tropischen Küstenwaldes in Minas Gerais“ – Bundesstaat Minas Gerais – (Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 1997),
- c) 26 000 000,- DM (in Worten: sechszwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 13 293 588,-) für das Vorhaben „Demonstrationsprojekte für Indianergemeinden“ – Umweltministerium – (Aufstockung; im Rahmen des PD/A durchzuführendes Vorhaben; Zusage in den Protokollen der Regierungsverhandlungen von 1998 und 2000),

- d) 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 669 378,20) für das Vorhaben „Schutz des tropischen Küstenwaldes im Bundesstaat von Rio de Janeiro“ – Bundesstaat Rio de Janeiro – (Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 1999),
- e) 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,80) für das Vorhaben „Schutz des tropischen Küstenwaldes im Bundesstaat von São Paulo“ – Bundesstaat São Paulo – (Aufstockung; Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 1999),
- f) 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 045 167,50) für das Vorhaben „Integriertes Projekt zum Schutz der Indianergebiete und -völker von Amazonia Legal (Demarkierung von Indianergebieten)“ – Justizministerium – (Aufstockung; Zusagen in den Protokollen der Regierungsverhandlungen von 1999 und 2000),
- g) 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,-) für das Vorhaben „Integriertes Projekt zum Monitoring und zur Kontrolle von Abholzungen und Waldbränden in Amazonien“ – Umweltministerium – (Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 1997: 10 000 000,- DM und Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 1999: 10 000 000,- DM),
- h) 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,-) für die Vorhaben zum „Schutz des tropischen Küstenwaldes im Bundesstaat Santa Catarina und im Bundesstaat Rio Grande do Sul“ – Bundesstaaten Santa Catarina und Rio Grande do Sul – (Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 2000),
- i) 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,80) für das Vorhaben „Integrierte Naturwaldbewirtschaftung“ – Umweltministerium – (Aufstockung; Zusage im Protokoll der Regierungsverhandlungen von 2000),

unter dem Vorbehalt, dass die Prüfungs- und Auswahlkriterien sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Föderativen Republik Brasilien für Vorhaben zur Bewahrung der tropischen Regenwälder erfüllt sind, die sie für die Förderung mit einem nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag geeignet machen.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und i genannten Vorhaben wird die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Eschborn die Aufgabe des unabhängigen beratenden Ingenieurs für die Umsetzung der betreffenden Mittel ausüben. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main wird einen entsprechenden Vertrag mit der GTZ abschließen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere dem Erhalt der tropischen Regenwälder Amazoniens oder der atlantischen Küstenregion bestimmten Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr (vergleiche dazu die entsprechenden Protokolle der Regierungsverhandlungen) die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die genannten Beträge bzw. Vorhaben enden diese Fristen wie folgt:

Buchstaben a und b: mit Ablauf des 31. Dezember 2005

Buchstabe c: mit Ablauf des 31. Dezember 2006
(20 000 000,- DM)
beziehungsweise 31. Dezember 2008
(6 000 000,- DM)

Buchstaben d – f: mit Ablauf des 31. Dezember 2007

Buchstabe g: mit Ablauf des 31. Dezember 2005
(10 000 000,- DM)
beziehungsweise 31. Dezember 2007
(10 000 000,- DM)

Buchstaben h und i: mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien erklärt sich mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben, die gebührend geprüft worden sind, einverstanden und wird zu ihrer Förderung beitragen. Bei den Vorhaben, bei denen sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist (Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und h), wird die Regierung der Föderativen Republik Brasilien im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bei etwaigen Rückzahlungsansprüchen von Mitteln, die nicht im Sinne der Zielsetzung der Projekte eingesetzt worden sind, unterstützen.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben entrichten, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien überlässt bei den sich aus der Gewährung der in diesem Abkommen genannten Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt mit dem Datum in Kraft, an dem die Bundesrepublik Deutschland von der Föderativen Republik Brasilien die Mitteilung erhält, dass die innerstaatlichen Gesetzesvoraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Brasilia am 14. Februar 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Uwe Kaestner

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Celso Lafer

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 2004

Das in Managua am 31. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) ist nach seinem Artikel 5

am 31. Oktober 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend in seiner durch Notenwechsel vom 17. November 2003 korrigierten Fassung veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit (2002)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsabkommen vom 31. Mai 2000, 22. Mai 2001 und 16. August 1995 sowie die Regierungsverhandlungen vom 29. Oktober bis 31. Oktober 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua beziehungsweise anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 200 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihunderttausend Euro) für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Städte Matagalpa, Jinotega und Corinto“ zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Der Finanzierungsbeitrag für die Begleitmaßnahme nach Absatz 1 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für eine solche Maßnahme verwendet wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finan-

zierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und

Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua, am 31. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Petersmann

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Dr. Mauricio Gómez Lacayo

Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. Januar 2004

Das in Freetown am 20. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit – (Vorhaben „Unterstützung des nationalen Demobilisierungsprogramms II“) (2002) und (Vorhaben „Wiederaufbau ländlicher Infrastruktur II“) (2002) – ist nach seinem Artikel 5

am 20. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, 22. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

(Vorhaben „Unterstützung des nationalen Demobilisierungsprogramms II“) (2002)
und (Vorhaben „Wiederaufbau ländlicher Infrastruktur II“) (2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Finanzierungsbeiträge zu erhalten:

a) für das Vorhaben „Unterstützung des nationalen Demobilisierungsprogramms II“ in Höhe von 1 250 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro)

und

b) für das Kooperationsvorhaben „Wiederaufbau ländlicher Infrastruktur II“ in Höhe von 250 000,- EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

(2) Die Regierung der Republik Sierra Leone wird für das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben das Nationale Komitee für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung als Projektträger einschalten, und die Abwicklung des Finanzierungsbeitrages erfolgt über den Multilateralen Geberfonds zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramms.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Artikel 1 genannten Beträge werden aus Sondermitteln bereitgestellt, die bis zum 31. Dezember 2002 ausgezahlt sein müssen. Anfang Oktober 2002 wird daher die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemeinsam mit den ausgewählten Empfängern überprüfen, inwieweit dies sichergestellt werden kann. In Höhe der gegebenenfalls nicht mehr sicher abfließenden Mittel wird die mit Verbalnote 438 vom 22. Juli 2002 übermittelte Zusage dann gegenstandslos.

(3) Die Regierung der Republik Sierra Leone, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 20. November 2003 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Astrid Ilper

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
Abdul R. Wurie

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 22. Januar 2004

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 4. April 2003
Syrien, Arabische Republik	am 27. April 2003
nach Maßgabe der nachstehenden, unter II. abgedruckten Vorbehalte	
Timor-Leste	am 16. Mai 2003.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 notifiziert, dass die Verantwortlichkeit des Vereinigten Königreichs für die aus der Anwendung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau auf Hongkong resultierenden Rechte und Pflichten mit Ablauf des 30. Juni 1997 endet (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 1791).

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 notifiziert, dass das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997 nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen anzuwenden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234).

II.

Vorbehalte und Erklärungen

China am 10. Juni 1997:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>„1. The reservation made by the Government of the People's Republic of China to paragraph 1 of article 29 of the Convention will also apply to the Hong Kong Special Administrative Region.</p> <p>2. The Government of the People's Republic of China understands, on behalf of the Hong Kong Special Administrative Region, the main purpose of the Convention in the light of the definition contained in article 1 to be the reduction, in accordance with its terms, of discrimination against women, and does not therefore regard the Convention as imposing any requirement upon the Hong Kong Special Administrative Region to repeal or modify any of its existing laws, regulations, customs or practices which provide for women to be treated more favourably than men, whether temporarily or in the longer term. Undertakings by the Government of the People's Republic of China on behalf of the Hong Kong Special Administrative Region under article 4, paragraph 1, and other provisions of the Convention are to be construed accordingly.</p> | <p>„1. Der von der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens angebrachte Vorbehalt wird auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung finden.</p> <p>2. Die Regierung der Volksrepublik China geht im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong davon aus, dass der Hauptzweck des Übereinkommens unter Berücksichtigung der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung der Abbau der Diskriminierung von Frauen in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen ist; nach ihrer Auffassung erwächst der Sonderverwaltungsregion Hongkong daher keine Verpflichtung aus dem Übereinkommen, ihre geltenden Gesetze, Vorschriften, Gewohnheiten oder Praktiken, die für Frauen eine günstigere Behandlung als für Männer vorsehen, weder vorübergehend noch langfristig aufzuheben oder zu ändern. Vorhaben der Regierung der Volksrepublik China im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong aufgrund des Artikels 4 Absatz 1 und anderer Bestimmungen des Übereinkommens sind entsprechend auszulegen.</p> |
|--|---|

3. The Government of the People's Republic of China reserves, for the Hong Kong Special Administrative Region, the right to continue to apply relevant immigration legislation governing the entry into, stay in and departure from the Hong Kong Special Administrative Region as may be deemed necessary from time to time. Accordingly, acceptance of article 15, paragraph 4, and of the other provisions of the Convention is subject to the provisions of any such legislation as regards persons not at the time having the right under the laws of the Hong Kong Special Administrative Region to enter and remain in the Hong Kong Special Administrative Region.
4. The Government of the People's Republic of China understands, in the light of the definition contained in article 1, that none of its obligations under the Convention shall be treated as extending to the affairs of religious denominations or orders in the Hong Kong Special Administrative Region.
5. Laws applicable in the New Territories of the Hong Kong Special Administrative Region which enable male indigenous villagers to exercise certain rights in respect of property and which provide for rent concessions in respect of land or property held by indigenous persons or their lawful successors through the male line will continue to [be] applied.
6. The Government of the People's Republic of China reserves, for the Hong Kong Special Administrative Region, the right to apply all its legislation and the rules of pension schemes affecting retirement pensions, survivors' benefits in relation to death or retirement (including retirement on ground of redundancy), whether or not derived from a social security scheme.
3. Die Regierung der Volksrepublik China behält sich für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, die für die Einwanderung geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften über die Einreise in die, den Aufenthalt in der und die Ausreise aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin anzuwenden, wann immer sie dies für notwendig erachtet. Entsprechend ist die Annahme des Artikels 15 Absatz 4 und anderer Bestimmungen des Übereinkommens den Rechtsvorschriften über Personen unterworfen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt nach den Gesetzen der Sonderverwaltungsregion Hongkong nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben.
4. Die Regierung der Volksrepublik China geht unter Berücksichtigung der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung davon aus, dass ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht so behandelt werden, als erstreckten sie sich auf Fragen der Religionsgemeinschaften oder Orden in der Sonderverwaltungsregion Hongkong.
5. Die in den Neuen Territorien der Sonderverwaltungsregion Hongkong geltenden Gesetze, die es männlichen indigenen Dorfbewohnern ermöglichen, bestimmte Vermögensrechte auszuüben, und die für indigene Personen oder ihre Rechtsnachfolger im Mannesstamm Erleichterungen bei der Pacht von Grundstücken oder Sachen vorsehen, werden weiterhin angewandt.
6. Die Regierung der Volksrepublik China behält sich für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, alle ihre Rechtsvorschriften und die Regeln der Ruhegeldordnungen über Altersrenten und Hinterbliebenenrenten in Bezug auf Tod oder Ruhestand (einschließlich des Ruhestands durch Entlassung) anzuwenden, gleichgültig, ob sie aus einem System für soziale Sicherheit stammen oder nicht.

This reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace such aforesaid legislation, or the rules of pension schemes, on the understanding that the terms of such legislation will be compatible with the Government of the People's Republic of China's obligations under the Convention in respect of the Hong Kong Special Administrative Region.

The Government of the People's Republic of China reserves the right for the Hong Kong Special Administrative Region to apply any non-discriminatory requirement for a qualifying period of employment for the application of the provisions contained in article 11, paragraph 2 of the Convention.

7. The Government of the People's Republic of China understands, on behalf of the Hong Kong Special Administrative

Dieser Vorbehalt gilt auch für alle zukünftigen Rechtsvorschriften, die die vorgenannten Rechtsvorschriften oder die Regeln der Ruhegeldordnungen ändern oder ersetzen können – vorausgesetzt, die Bestimmungen solcher Rechtsvorschriften sind mit den der Regierung der Volksrepublik China aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen in Bezug auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong vereinbar.

Die Regierung der Volksrepublik China behält sich für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, zur Anwendung des Artikels 11 Absatz 2 des Übereinkommens alle nicht diskriminierenden Vorschriften hinsichtlich einer Wartezeit bei der Beschäftigung anzuwenden.

7. Die Regierung der Volksrepublik China geht im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong davon aus, dass es

Region, the intention of article 15, paragraph 3, of the Convention to be that only those terms or elements of the contract or other private instrument which are discriminatory in the sense described are to be deemed null and void, but not necessarily the contract or instrument as a whole.”

Sinn und Zweck des Artikels 15 Absatz 3 des Übereinkommens ist, dass nur die Bestimmungen oder Elemente des Vertrags oder der sonstigen Privaturkunde, die im beschriebenen Sinne diskriminierend sind, nichtig sind, und nicht notwendigerweise der Vertrag oder die Urkunde als Ganzes.“

Die Arabische Republik Syrien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. März 2003:

(Übersetzung)

“Reservations
(Translation) (Original: arabic)

... subject to reservations to article 2; article 9, paragraph 2, concerning the grant of a woman’s nationality to her children; article 15, paragraph 4, concerning freedom of movement and of residence and domicile; article 16, paragraph 1 (c), (d), (f) and (g), concerning equal rights and responsibilities during marriage and at its dissolution with regard to guardianship, the right to choose a family name, maintenance and adoption; article 16, paragraph 2, concerning the legal effect of the betrothal and the marriage of a child, inasmuch as this provision is incompatible with the provisions of the Islamic Shariah; and article 29, paragraph 1, concerning arbitration between States in the event of a dispute.

The accession of the Syrian Arab Republic to this Convention shall in no way signify recognition of Israel or entail entry into any dealings with Israel in the context of the provisions of the Convention.”

„Vorbehalte
(Übersetzung) (Original: Arabisch)

... unter Anbringung von Vorbehalten zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2 betreffend die Übertragung der Staatsangehörigkeit einer Frau auf ihre Kinder, Artikel 15 Absatz 4 betreffend die Freizügigkeit und die freie Wahl des Aufenthaltsorts und des Wohnsitzes, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g betreffend gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung, in Fragen der Vormundschaft, das Recht auf Wahl des Familiennamens, Unterhalt und Adoption, Artikel 16 Absatz 2 betreffend die Rechtswirksamkeit der Verlobung und Eheschließung eines Kindes, soweit diese Bestimmung mit der islamischen Scharia unvereinbar ist, sowie Artikel 29 Absatz 1 betreffend Schiedsverfahren zwischen Staaten im Fall einer Streitigkeit.

Der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen bedeutet keineswegs die Anerkennung Israels oder die Aufnahme irgendwelcher Beziehungen zu Israel im Zusammenhang mit den Übereinkommen.“

III.

Neuseeland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. September 2003 die Teilrücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens notifiziert.

Ferner hat Neuseeland mit nachstehender Erklärung den Ausschluss der Rücknahme des Vorbehalts für Tokelau notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234, 1243):

(Übersetzung)

“Declares that, consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, the withdrawal of this reservation shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„[...] erklärt, dass sich entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung von Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen die Zurücknahme des Vorbehalts nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

IV.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu den von Bahrain bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Februar 2003, BGBl. II S. 265):

Dänemark am 28. Februar 2003:

(Übersetzung)

“The Government of Denmark has examined the reservations made by the Government of Bahrain upon accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women regarding article 2, paragraph 2 of article 9, paragraph 4 of article 15 and article 16.

The Government of Denmark finds that the reservation to articles 2 and 16 with reference to the provisions of Islamic Sharia is of unlimited scope and undefined character. Consequently, the Government of Denmark considers the said reservations as being incompatible with the object and purpose of the Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law.

The Government of Denmark furthermore notes that the reservations to paragraph 2 of article 9 and to paragraph 4 of article 15 of the Convention seek to exclude an obligation of non-discrimination, which is the aim of the Convention. The Government of Denmark finds that these reservations made by the Government of Bahrain are not in conformity with the object and purpose of the Convention.

The Government of Denmark therefore objects to the aforementioned reservations made by the Government of Bahrain to the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women. This shall not preclude the entry into force of the Convention in its entirety between Bahrain and Denmark.

The Government of Denmark recommends the Government of Bahrain to reconsider its reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.”

Deutschland am 18. Februar 2003:

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has examined the reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made by the Government of the Kingdom of Bahrain at the time of accession to the Convention.

The Government of the Federal Republic of Germany is of the view that the reservations with regard to the compatibility of the rules of articles 2 and 16 of the Convention with the precepts of Islamic Shariah raises doubts as to the commitment of the Kingdom of Bahrain to fulfil its obligations under the Convention. These reservations are therefore incompatible with the object and purpose of the Convention.

„Die Regierung von Dänemark hat die von der Regierung von Bahrain beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 geprüft.

Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, dass der Vorbehalt zu den Artikeln 2 und 16 bezüglich der Bestimmungen der islamischen Scharia unbegrenzt und unbestimmter Art ist. Folglich betrachtet die Regierung von Dänemark den genannten Vorbehalt als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und somit nach dem Völkerrecht unzulässig und unwirksam.

Die Regierung von Dänemark stellt ferner fest, dass die Vorbehalte zu Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens darauf abzielen, eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, die das Ziel des Übereinkommens ist, auszuschließen. Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, dass diese von der Regierung von Bahrain angebrachten Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht im Einklang stehen.

Die Regierung von Dänemark erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Bahrain angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Dies schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Bahrain und Dänemark nicht aus.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Bahrain, ihre Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken.“

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung des Königreichs Bahrain beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die Vorbehalte betreffend die Vereinbarkeit der Artikel 2 und 16 des Übereinkommens mit den Grundsätzen der islamischen Scharia Zweifel an der Verpflichtung des Königreichs Bahrain wecken, seine Pflichten aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Die Vorbehalte sind daher mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

The reservations to article 9 paragraph 2 and article 15 paragraph 4, if put into practice, would inevitably result in discrimination against women on the basis of sex, which is incompatible with the object and purpose of the Convention.

According to article 28 paragraph 2 of the Convention reservations incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Therefore, the Government of the Federal Republic of Germany objects to the aforesaid reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the Convention.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Bahrain."

Finland am 10. März 2003:

"The Government of Finland has carefully examined the contents of the reservations made by the Government of Bahrain to Article 2, paragraph 2 of Article 9, paragraph 4 of Article 15 and to Article 16 of the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women.

The Government of Finland notes that a reservation which consists of a general reference to religious or other national law without specifying its contents does not clearly define to other Parties to the Convention the extent to which the reserving State commits itself to the Convention and therefore creates serious doubts as to the commitment of the receiving State to fulfil its obligations under the Convention. Such reservations are subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its domestic law as justification for a failure to perform its treaty obligations.

The Government of Finland further notes that the reservations made by Bahrain, addressing some of the most essential provisions of the Convention, and aiming to exclude some of the fundamental obligations under it, are in contradiction with the object and purpose of the Convention.

The Government of Finland also recalls Part VI, Article 28 of the Convention according to which reservations incompatible with the object and purpose of the Convention are not permitted.

The Government of Finland therefore objects to the above-mentioned reservations made by the Government of Bahrain to the Convention.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Bahrain and Finland. The Convention will thus become operative between the two

Die Umsetzung der Vorbehalte zu Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 würde unweigerlich zu einer Diskriminierung der Frau aufgrund des Geschlechts führen, was mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist.

Nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig.

Daher erhebt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Bahrain zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Bahrain nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der von der Regierung von Bahrain zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

Die Regierung von Finnland stellt fest, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das religiöse oder sonstige innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht deutlich macht, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet fühlt, und daher ernsthafte Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates weckt, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Solche Vorbehalte unterliegen dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, demzufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die Regierung von Finnland stellt ferner fest, dass die von Bahrain angebrachten Vorbehalte, die sich auf einige der wesentlichsten Bestimmungen des Übereinkommens beziehen und darauf abzielen, einige der grundlegenden Verpflichtungen auszuschließen, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar sind.

Die Regierung von Finnland verweist darüber hinaus auf Teil VI Artikel 28 des Übereinkommens, demzufolge mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Bahrain zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bahrain und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden

states without Bahrain benefiting from its reservations.”

Staaten in Kraft, ohne dass Bahrain einen Nutzen aus seinen Vorbehalten ziehen kann.“

Frankreich am 25. April 2003:

(Übersetzung)

»Le Gouvernement de la République française a examiné les réserves formulées par le Gouvernement du Royaume de Bahreïn lors de son adhésion à la Convention du 18 décembre 1979 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes. Le Gouvernement de la République française estime qu'en subordonnant l'application des articles 2 et 16 de la Convention au respect de la Charia islamique, le Gouvernement du Royaume de Bahreïn formule deux réserves d'une portée générale et indéterminée telle qu'elle ne permet pas d'identifier les modifications des obligations de la Convention qu'elles sont destinées à introduire. Le Gouvernement de la République française considère par conséquent que les réserves ainsi formulées sont susceptibles de priver les dispositions de la Convention de tout effet. Pour ces raisons, le Gouvernement oppose une objection aux réserves émises aux articles 2 et 16 de la Convention, qu'il considère comme susceptibles d'être incompatibles avec son objet et son but.

Le Gouvernement français fait objection aux réserves formulées au paragraphe 2 de l'article 9 et au paragraphe 4 de l'article 15 de la Convention.

Le Gouvernement français précise que ces objections ne s'opposent pas à l'entrée en vigueur de la Convention de 1979 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes entre Bahreïn et la France.«

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung des Königreichs Bahrain bei seinem Beitritt zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Republik bringt die Regierung des Königreichs Bahrain mit der Unterordnung der Anwendung der Artikel 2 und 16 des Übereinkommens unter die islamische Scharia zwei allgemeine, unbestimmte Vorbehalte an, die nicht erkennen lassen, welche Änderungen der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen damit eingeführt werden sollen. Die Regierung der Französischen Republik ist folglich der Auffassung, dass die so angebrachten Vorbehalte die Wirkung des Übereinkommens vollständig aufheben könnten. Daher erhebt die Regierung Einspruch gegen die Vorbehalte zu den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens, die sie als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens möglicherweise unvereinbar betrachtet.

Die französische Regierung erhebt Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens.

Die französische Regierung stellt klar, dass diese Einsprüche das Inkrafttreten des Übereinkommens von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zwischen Bahrain und Frankreich nicht ausschließen.“

Griechenland am 13. Juni 2003:

(Übersetzung)

„The Government of the Hellenic Republic has examined the reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain upon accession to the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women.

The Government of the Hellenic Republic considers that the reservations with respect to articles 2 and 16, which contain a reference to the provisions of the Islamic Sharia are of unlimited scope and, therefore, incompatible with the object and purpose of the Convention.

The Government of the Hellenic Republic recalls that, according to article 28 (para 2) of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

The Government of the Hellenic Republic therefore objects to the aforementioned reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women. This shall not preclude the entry into force of the Convention in its entirety between Bahrain and Greece.“

„Die Regierung der Hellenischen Republik hat die von der Regierung des Königreichs Bahrain beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Nach Auffassung der Regierung der Hellenischen Republik sind die Vorbehalte zu den Artikeln 2 und 16, die sich auf die islamische Scharia beziehen, unbegrenzt und daher mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung der Hellenischen Republik weist darauf hin, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Hellenischen Republik erhebt daher Einspruch gegen die oben genannten Vorbehalte der Regierung des Königreichs Bahrain zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Dies schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bahrain und Griechenland in seiner Gesamtheit nicht aus.“

Die Niederlande am 22. November 2002:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Bahrain at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservations with respect to article 9, paragraph 2, and article 15, paragraph 4, of the Convention are reservations incompatible with the object and purpose of the Convention.

Furthermore, the Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservations with respect to articles 2 and 16 of the Convention, concerning the Islamic Shariah of Bahrain, reservations which seek to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking the Islamic Shariah, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to paragraph 2 of Article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Bahrain to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Bahrain.”

Schweden am 27. November 2002:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservation made by Bahrain upon acceding to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, regarding articles 2, 9(2), 15(4) and 16.

The reservation to articles 9(2) and 15(4), if put into practice, would inevitably result in discrimination against women on the basis of sex, which is contrary to the object and purpose of the Convention. It should be borne in mind that the principles of the equal rights of men and women and of non-discrimination on the basis of sex are set

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Bahrain beim Beitritt Bahrains zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die Vorbehalte zu Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

Ferner ist die Regierung des Königreichs der Niederlande der Auffassung, dass die Vorbehalte zu den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens in Bezug auf die islamische Scharia von Bahrain, die darauf abzielen, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Übereinkommen durch Berufung auf die islamische Scharia einzuschränken, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und darüber hinaus dazu beitragen können, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die von der Regierung von Bahrain angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Bahrain nicht aus.“

„Die Regierung von Schweden hat den von Bahrain beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 geprüft.

Die Umsetzung des Vorbehalts zu Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 würde unweigerlich zu einer Diskriminierung der Frau aufgrund des Geschlechts führen, was im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Grundsätze der Gleichberechtigung von Mann und Frau

forth in the Charter of the United Nations as one of the purposes of the organisation, as well as in the Universal Declaration of Human Rights of 1948.

The reservation to articles 2 and 16 make general references to Islamic sharia. The Government of Sweden is of the view that, in absence of further clarification, this reservation which does not clearly specify the extent of Bahrain's derogation from the provisions in question raises serious doubts as to the commitment of Bahrain to the object and purpose of the Convention.

According to article 28(2) of the Convention, reservations incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden objects to the aforesaid reservations made by the Government of Bahrain to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and considers the reservation null and void.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Bahrain and Sweden. The Convention enters into force in its entirety between the two States, without Bahrain benefiting from its reservation."

Das Vereinigte Königreich am 26. Juni 2003:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom have examined the reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (New York, 18 December 1979) on 18 June 2002 in respect of Article 2, in order to ensure its implementation within the bounds of the provisions of the Islamic Shariah; and Article 16, in so far as it is incompatible with the provisions of the Islamic Shariah.

The Government of the United Kingdom note that a reservation which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly define for the other States Parties to the Convention the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Convention. The Government of the United Kingdom therefore object to the aforesaid reservations made by the Government of the Kingdom of Bahrain.

und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Charta der Vereinten Nationen als Ziele der Organisation festgeschrieben sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 niedergelegt sind.

Der Vorbehalt zu den Artikeln 2 und 16 nimmt allgemein Bezug auf die islamische Scharia. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, dieser Vorbehalt, der nicht klar darlegt, in welchem Umfang Bahrain die genannten Bestimmungen nicht berücksichtigt, ernsthafte Zweifel an der Verpflichtung Bahrains in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt.

Nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Bahrain zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und betrachtet den Vorbehalt als nichtig.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Bahrain und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Bahrain einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die von der Regierung des Königreichs Bahrain am 18. Juni 2002 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (New York, 18. Dezember 1979) angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2, um seine Anwendung im Rahmen der Bestimmungen der islamischen Scharia sicherzustellen, und zu Artikel 16, soweit er mit den Bestimmungen der islamischen Scharia unvereinbar ist, geprüft.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs stellt fest, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, für die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht deutlich macht, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Bahrain angebrachten Vorbehalte.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Kingdom of Bahrain.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Bahrain nicht aus.“

V.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu den von der Arabischen Republik Syrien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten notifiziert (vgl. oben unter I. und II.):

Deutschland am 25. August 2003:

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has examined the reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women in respect of Article 2; Article 9, paragraph 2; Article 15, paragraph 4; Article 16, paragraph 1 (c), (d), (f) and (g); and Article 16, paragraph 2.

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g sowie Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

The Government of the Federal Republic of Germany finds that the aforesaid reservations would allow to limit the responsibilities of the reserving State with regard to essential provisions of the Convention and therefore raise doubts as to the commitment assumed by this State in acceding to the Convention.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die genannten Vorbehalte es ermöglichen würden, die Verantwortlichkeiten des die Vorbehalte anbringenden Staates hinsichtlich wesentlicher Bestimmungen des Übereinkommens einzuschränken, und daher Zweifel an der Verpflichtung wecken, die dieser Staat beim Beitritt zu dem Übereinkommen übernommen hat.

Consequently, the Government of the Federal Republic of Germany considers that these reservations are incompatible with the object and purpose of the Convention. According to Article 28, paragraph 2 of the Convention reservations incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält diese Vorbehalte folglich für unvereinbar mit Ziel und Zweck des Übereinkommens. Nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore objects to the aforementioned reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die genannten, von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Syrian Arab Republic.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien nicht aus.“

Finnland am 17. Juni 2003:

(Übersetzung)

“The Government of Finland has carefully examined the contents of the reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to Article 2, paragraph 2 of Article 9, paragraph 4 of Article 15 and to paragraphs 1(c), (d), (f) and (g) of Article 16 of the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women.

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte sorgfältig geprüft.

The Government of Finland notes that a reservation which consists of a general reference to religious or other national law without specifying its contents does not clearly define for other Parties to the Convention the extent to which the reserving

Die Regierung von Finnland stellt fest, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das religiöse oder sonstige innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht

State commits itself to the Convention and therefore creates serious doubts as to the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. Such reservations are subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its domestic law as justification for a failure to perform its treaty obligations.

The Government of Finland further notes that the reservations made by the Syrian Arab Republic, addressing some of the most essential provisions of the Convention, and aiming to exclude some of the fundamental obligations under it, are incompatible with the object and purpose of the Convention.

The Government of Finland also recalls Part VI, Article 28, of the Convention, according to which reservations incompatible with the object and purpose of the Convention are not permitted.

The Government of Finland therefore objects to the afore-mentioned reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Syrian Arab Republic and Finland. The Convention will thus become operative between the two states without the Syrian Arab Republic benefiting from its reservations.”

Frankreich am 21. Juli 2003:

(Übersetzung)

»Le Gouvernement de la République française a examiné les réserves formulées par la République Arabe Syrienne lors de son adhésion à la Convention de 1979 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes.

Le Gouvernement de la République française estime qu'en excluant l'application de l'article 2 de la Convention, le Gouvernement de la République Arabe Syrienne formule une réserve d'une portée générale privant les dispositions de la Convention de tout effet. Pour cette raison, le Gouvernement français oppose une objection à cette réserve qu'il considère comme incompatible avec l'objet et le but de la Convention.

Le Gouvernement français fait objection aux réserves formulées au paragraphe 2 de l'article 9, au paragraphe 4 de l'article 15 de la Convention et aux paragraphes 1 et 2 de l'article 16. Le Gouvernement français précise que ces objections ne s'opposent pas à l'entrée en vigueur de la Convention de 1979 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes entre la Syrie et la France.«

deutlich macht, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet fühlt, und daher ernsthafte Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates weckt, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Solche Vorbehalte unterliegen dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, demzufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die Regierung von Finnland stellt ferner fest, dass die von der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalte, die sich auf einige der wesentlichsten Bestimmungen des Übereinkommens beziehen und darauf abzielen, einige der grundlegenden Verpflichtungen auszuschließen, mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar sind.

Die Regierung von Finnland verweist darüber hinaus auf Teil VI Artikel 28 des Übereinkommens, demzufolge mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Arabischen Republik Syrien und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Arabische Republik Syrien einen Nutzen aus ihren Vorbehalten ziehen kann.“

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien bei ihrem Beitritt zu dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Nach Auffassung der Regierung der Französischen Republik bringt die Regierung der Arabischen Republik Syrien mit dem Ausschluss der Anwendung des Artikels 2 des Übereinkommens einen allgemeinen Vorbehalt an, der die Wirkung des Übereinkommens vollständig aufhebt. Daher erhebt die Regierung Einspruch gegen diesen Vorbehalt, den sie als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar betrachtet.

Die französische Regierung erhebt Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens. Die französische Regierung stellt klar, dass diese Einsprüche das Inkrafttreten des Übereinkommens von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zwischen Syrien und Frankreich nicht ausschließen.“

Italien am 2. September 2003:

(Übersetzung)

„The Government of Italy has examined the reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, regarding article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4, article 16, paragraph 1 (c), (d), (f) and (g), and article 16, paragraph 2.

The Government of Italy considers that the reservations to article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4, article 16, paragraph 1 (c), (d), (f) and (g) are incompatible with the object and purpose of the above-mentioned Convention, as they contrast with the commitment of all parties to an effective implementation of the basic principles established in the Convention.

Furthermore, the Government of Italy underlines that the reservation with respect to article 16, paragraph 2, of the Convention, concerning the Islamic Sharia of the Syrian Arab Republic, may limit the responsibilities and obligations of the reserving State under the Convention, and therefore raises serious doubts about the real extent of the commitment undertaken by the Syrian Arab Republic at the time of its accession to the Convention.

The Government of Italy recalls that, according to article 28, paragraph 2 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

As a consequence, the Government of Italy objects to the above-mentioned reservations made by the Syrian Arab Republic to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection, however, shall not preclude the entry into force of the Convention between the Government of Italy and the Syrian Arab Republic.”

Die Niederlande am 27. Mai 2003:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservations with respect to article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4, and article 16, paragraph 1 (c), (d), (f) and (g), of the Convention are reservations incompatible with the object and purpose of the Convention.

„Die Regierung von Italien hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g sowie Artikel 16 Absatz 2 geprüft.

Die Regierung von Italien vertritt die Auffassung, dass die Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 sowie Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g mit Ziel und Zweck des oben genannten Übereinkommens unvereinbar sind, da sie im Widerspruch zu der Verpflichtung aller Vertragsparteien zur wirksamen Durchführung der in dem Übereinkommen niedergelegten Grundprinzipien stehen.

Ferner betont die Regierung von Italien, dass der Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens betreffend die islamische Scharia der Arabischen Republik Syrien die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates nach dem Übereinkommen einschränken kann und daher ernste Zweifel über das tatsächliche Ausmaß der Verpflichtungen aufkommen lässt, die die Arabische Republik Syrien zum Zeitpunkt des Beitritts zum Übereinkommen eingegangen ist.

Die Regierung von Italien erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Folglich legt die Regierung von Italien Einspruch gegen die oben genannten von der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte ein.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Regierung von Italien und der Arabischen Republik Syrien jedoch nicht aus.“

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt Syriens zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

Furthermore, the Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservation with respect to article 16, paragraph 2, of the Convention, concerning the Islamic Shariah of the Syrian Arab Republic, a reservation which seeks to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking the Islamic Shariah, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to paragraph 2 of article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all Parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the Syrian Arab Republic."

Österreich am 14. August 2003:

(Übersetzung)

"The Government of Austria has examined the reservation made by the Government of the Syrian Arab Republic upon accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women regarding article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4, article 16, paragraphs 1 (c), (d), (f) and (g) and article 16, paragraph 2.

The Government of Austria finds that the reservations to article 2, article 9, paragraph 2, article 15, paragraph 4, article 16, paragraphs 1 (c), (d), (f) and (g), if put into practice, would inevitably result in discrimination against women on the basis of sex. This is contrary to the object and purpose of the Convention.

The Government of Austria further considers that, in the absence of further clarification, the reservation to article 16, paragraph 2, which refers to the contents of Islamic Shariah, does not clearly specify the

Ferner ist die Regierung des Königreichs der Niederlande der Auffassung, dass der Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens in Bezug auf die islamische Scharia der Arabischen Republik Syrien, der darauf abzielt, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Übereinkommen durch Berufung auf die islamische Scharia einzuschränken, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und darüber hinaus dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Arabischen Republik Syrien nicht aus."

„Die Regierung von Österreich hat den von der Regierung der Arabischen Republik Syrien beim Beitritt Syriens zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g sowie Artikel 16 Absatz 2 geprüft.

Die Regierung von Österreich ist der Auffassung, dass die Vorbehalte zu Artikel 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g im Falle ihrer Umsetzung unweigerlich zu einer Diskriminierung von Frauen aufgrund des Geschlechts führen würden. Dies steht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Die Regierung von Österreich ist darüber hinaus der Auffassung, dass, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, der Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 2, der sich auf den Inhalt der islamischen Scharia bezieht, den Um-

extent of the reservation and therefore raises doubts as to the degree of commitment assumed by the Syrian Arab Republic in becoming a party to the Convention.

The Government of Austria would like to recall that, according to article 28 (2) of the Convention as well as customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

For these reasons, the Government of Austria objects to the aforementioned reservations made by the Syrian Arab Republic to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This position, however, does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the Syrian Arab Republic and Austria."

Das Vereinigte Königreich am 26. Juni 2003:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom have examined the reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (New York, 18 December 1979) on 28 March 2003 in respect of Article 2; and Article 16, paragraphs 1 (c), (d), (f) and (g), concerning equal rights and responsibilities during marriage and at its dissolution with regard to guardianship, the right to choose a family name, maintenance and adoption; and article 16, paragraph 2, concerning the legal effect of the betrothal and the marriage of a child, inasmuch as this provision is incompatible with the provisions of the Islamic Shariah.

The Government of the United Kingdom note that the Syrian reservation specifies particular provisions of the Convention Articles to which the reservation is addressed. Nevertheless this reservation does not clearly define for the other States Parties to the Convention the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Convention. The Government of the United Kingdom therefore object to the aforesaid reservations made by the Government of the Syrian Arab Republic.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Syrian Arab Republic."

fang des Vorbehalts nicht klar bezeichnet und daher Zweifel an dem Maße der Verpflichtung weckt, welche die Arabische Republik Syrien übernommen hat, als sie Vertragspartei des Übereinkommens wurde.

Die Regierung von Österreich möchte daran erinnern, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens sowie nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifiziert ist, ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Österreich Einspruch gegen die genannten, von der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Diese Haltung schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen der Arabischen Republik Syrien und Österreich nicht aus."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien am 28. März 2003 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (New York, 18. Dezember 1979) angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g betreffend gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung, in Fragen der Vormundschaft, das Recht auf Wahl des Familiennamens, Unterhalt und Adoption sowie zu Artikel 16 Absatz 2 betreffend die Rechtswirksamkeit der Verlobung und Eheschließung eines Kindes, soweit diese Bestimmung mit der islamischen Scharia unvereinbar ist, geprüft.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs stellt fest, dass der Vorbehalt Syriens einzelne Bestimmungen der Artikel des Übereinkommens benennt, auf die sich der Vorbehalt bezieht. Dennoch macht dieser Vorbehalt für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht deutlich, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung der Arabischen Republik Syrien angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Arabischen Republik Syrien nicht aus."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2003 (BGBl. II S. 265).

Berlin, den 22. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997
über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente
und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle

Vom 22. Januar 2004

Japan hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zum Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752) am 26. August 2003 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Japan, in acceding to the Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management, adopted at Vienna on September 5, 1997, declares reprocessing to be part of spent fuel management pursuant to Article 3, paragraph 1 of the Convention.”

„Die Regierung von Japan erklärt anlässlich ihres Beitritts zu dem am 5. September 1997 in Wien beschlossenen Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens die Wiederaufarbeitung zu einem Teil der Behandlung abgebrannter Brennelemente.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2003 (BGBl. II S. 2001).

Berlin, den 22. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu den deutsch-amerikanischen Vereinbarungen
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“**

Vom 22. Januar 2004

Mit Verbalnote vom 10. Dezember 2003 hat die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin folgende Änderungen zu den Vereinbarungen durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ mitgeteilt:

1. Mit Wirkung vom 16. Mai 2003 ist das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ vom Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ gekauft worden;
2. mit Wirkung vom 16. Mai 2003 lautet der Unternehmensname „CACI Premier Technology, Inc.“.

Diese Änderungen betreffen folgende Vereinbarungen in der Form des Notenwechsels vom

- a) 30. Juli/8. August 2001 (Nr. 0022) (nicht veröffentlicht)
- b) 30. Juli/8. August 2001 (Nr. 0044) (nicht veröffentlicht)
- c) 30. Juli/8. August 2001 (Nr. 0046) (nicht veröffentlicht)
- d) 28. August 2001 (Nr. 84791) (BGBl. 2001 II S. 1346)
- e) 28. August 2001 (Nr. 0004) (BGBl. 2001 II S. 1334)
- f) 10. Oktober 2001 (Nr. 0015) (BGBl. 2002 II S. 22)
- g) 18. Januar 2002 (Nr. DAJA02-02-F-0066) (BGBl. 2002 II S. 616)
- h) 18. Januar 2002 (Nr. 000009) (BGBl. 2002 II S. 614)
- i) 28. Februar 2002 (Nr. DAJA89-02-F-0011) (BGBl. 2002 II S. 898)
- j) 30. April 2002 (Nr. DOCPER-AS-10-01) (BGBl. 2002 II S. 1574)
- k) 8. Januar 2003 (Nr. DOCPER-AS-10-02) (BGBl. 2003 II S. 97)
- l) 27. Februar 2003 (Nr. DOCPER-AS-10-03) (BGBl. 2003 II S. 425).

Das Auswärtige Amt hat mit Verbalnote vom 10. Dezember 2003 bestätigt, dass die Befreiungen und Vergünstigungen auf Grund der Vereinbarungen zu a) bis l) nunmehr dem Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ gewährt werden.

Berlin, den 22. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 22. Januar 2004

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2003 zu dem Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2003 II S. 1506) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 2004
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 20. November 2003 beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Nach seinem Artikel 37 Abs. 1 ist das Protokoll für folgende Staaten am 11. September 2003 in Kraft getreten:

Barbados	Mexiko
Bhutan	Moldau, Republik
Bolivien	Mosambik
Botsuana	Nauru
Bulgarien	Nicaragua
Dänemark	Niederlande
Dschibuti	Niue
Ecuador	Norwegen
Europäische Gemeinschaft nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	Oman
Fidschi	Österreich
Frankreich	Palau
Ghana	Panama
Indien	Samoa
Kamerun	Schweden
Kenia	Schweiz
Kolumbien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Kuba	St. Kitts und Nevis
Lesotho	Tansania
Liberia	Trinidad und Tobago
Luxemburg	Tschechische Republik
Malediven	Tunesien
Mali	Uganda
Marshallinseln	Ukraine
Mauritius	Venezuela
	Weißrussland.

Weiterhin ist das Protokoll nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	9. Dezember 2003
Äthiopien	am	7. Januar 2004
Burkina Faso	am	2. November 2003
El Salvador	am	25. Dezember 2003
Kambodscha	am	16. Dezember 2003
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	27. Oktober 2003
Malaysia	am	2. Dezember 2003
Mongolei	am	20. Oktober 2003
Nigeria	am	13. Oktober 2003
Rumänien	am	28. September 2003
Senegal	am	6. Januar 2004
St. Vincent und die Grenadinen	am	25. November 2003
Südafrika	am	12. November 2003
Tonga	am	17. Dezember 2003.

Ferner wird das Protokoll für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Ägypten	am	22. März 2004
Bahamas	am	14. April 2004
Brasilien	am	22. Februar 2004
Iran, Islamische Republik	am	18. Februar 2004
Irland	am	12. Februar 2004
Japan	am	19. Februar 2004
Jordanien	am	9. Februar 2004
Litauen	am	5. Februar 2004
Madagaskar	am	22. Februar 2004
Polen	am	9. März 2004
Slowakei	am	22. Februar 2004
Türkei	am	24. Januar 2004
Ungarn	am	12. April 2004
Vereinigtes Königreich	am	17. Februar 2004
Zypern	am	4. März 2004.

II.

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„The European Community declares that, in accordance with the Treaty establishing the European Community, and in particular Article 175 (1) thereof, it is competent for entering into international agreements, and for implementing the obligations resulting therefrom, which contribute to the following objectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;

„Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass sie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere gemäß Artikel 175 Absatz 1, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, die zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

- promoting measures at international level to deal with regional or worldwide environmental problems.

Moreover, the European Community declares that it has already adopted legal instruments, binding on its Member States, covering matters governed by this Protocol, and will submit and update, as appropriate, a list of those legal instruments to the Biosafety Clearing House in accordance with Article 20(3)(a) of the Cartagena Protocol on Biosafety.

The European Community is responsible for the performance of those obligations resulting from the Cartagena Protocol on Biosafety which are covered by Community law in force.

The exercise of Community competence is, by its nature, subject to continuous development.”

- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Ferner erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie bereits rechtliche Instrumente zu in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten angenommen hat, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, und dass sie der Informationsstelle für biologische Sicherheit gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit eine gegebenenfalls aktualisierte Aufstellung dieser rechtlichen Instrumente übermitteln wird.

Die Europäische Gemeinschaft ist für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen aus dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zuständig, die unter geltendes Gemeinschaftsrecht fallen.

Die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegt naturgemäß einer ständigen Weiterentwicklung.“

Berlin, den 22. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen
über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A.
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 22. Januar 2004

Mit Verbalnote vom 10. Dezember 2003 hat die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin folgende Änderungen zu dem Verwaltungsabkommen in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A. in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1996 II S. 1230) mitgeteilt:

1. Mit Wirkung vom 29. April 1999 ist die „NationsBank, N.A.“ Rechtsnachfolgerin der „NationsBank of Texas, N.A.“ geworden;
2. mit Wirkung vom 5. Juli 1999 hat die "NationsBank N.A." ihren Namen in „Bank of America, N.A.“ geändert.

Das Auswärtige Amt hat mit Verbalnote vom 10. Dezember 2003 bestätigt, dass die Befreiungen und Vergünstigungen auf Grund dieses Verwaltungsabkommens nunmehr der „Bank of America, N.A.“ gewährt werden.

Berlin, den 22. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

Vom 22. Januar 2004

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. Dezember 2003 notifiziert, dass es sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Staatsgründung, als durch das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 913) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2002 (BGBl. II S. 1671).

Berlin, den 22. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Januar 2004

Das in Berlin am 15. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 15. Oktober 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Peru beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 4. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru beziehungsweise anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Programm zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung“ bis zu insgesamt 3 700 000,- EUR (in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend Euro),
 - b) „Agrar-Umweltprogramm Ceja de Selva“ bis zu insgesamt 5 300 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen dreihunderttausend Euro),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für die Vorhaben
 - a) „Programm zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung“ bis zu insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) „Förderung von Schutzgebieten (PROFONANPE), Phase II“ bis zu insgesamt 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
 wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umwelt-

schutzes oder der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

tern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gü-

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 15. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Volker Stanzel
Heidemarie Wieczorek-Zeul

Für die Regierung der Republik Peru

Alan Wagner Tizon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder
Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 23. Januar 2004

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 28. März 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1572).

Berlin, den 23. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 23. Januar 2004

I.

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) – BGBl. 2002 II S. 803 – ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Rumänien am 4. Dezember 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Rumänien hat am 5. September 2003 bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Romania declares that the reference year set in accordance with Article 3, paragraph 5 (a), and Annex III of the Protocol to the 1979 Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution on Persistent Organic Pollutants is the year 1989.”

„Rumänien erklärt, dass nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a und Anhang III des Protokolls von 1979 betreffend persistente organische Schadstoffe das festgelegte Bezugsjahr das Jahr 1989 ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. September 2003 (BGBl. II S. 1562).

Berlin, den 23. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 23. Januar 2004

I.

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für

Bolivien am 21. September 2003
nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Vorbehalte

Portugal am 23. November 2003

in Kraft getreten.

II.

Bolivien hat bei Hinterlegung seiner Annahmeerkunde folgende Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

„Article 8, paragraph 9: Privileges, immunities and facilities

Bolivia declares that it does not consider itself bound in whole by paragraphs 2 and 3 of this article.

Article 10, paragraph 5: Claims and compensation

Bolivia declares that it does not consider itself bound in whole by paragraph 2, and that it will not apply that paragraph in cases of gross negligence by the individuals who caused the death, injury, loss or damage.

Article 13, paragraph 3: Settlement of disputes

Bolivia declares that it does not consider itself bound by either of the two dispute settlement procedures provided for in paragraph 2 of this article.”

„Artikel 8 Absatz 9: Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

Bolivien erklärt, dass es sich durch die Absätze 2 und 3 des genannten Artikels in ihrer Gesamtheit nicht als gebunden betrachtet.

Artikel 10 Absatz 5: Ansprüche und Schadensersatz

Bolivien erklärt, dass es sich durch Absatz 2 in seiner Gesamtheit nicht als gebunden betrachtet und dass es den Absatz in Fällen grober Fahrlässigkeit der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, nicht anwenden wird.

Artikel 13 Absatz 3: Beilegung von Streitigkeiten

Bolivien erklärt, dass es sich durch keines der beiden in Absatz 2 des genannten Artikels vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 708).

Berlin, den 23. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Februar 2004

In der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2004 II S. 74) ist das Datum des Inkrafttretens „24. April 2003“ durch „29. April 2003“ zu ersetzen.

Bonn, den 3. Februar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heinrich Dehn

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Februar 2004

In der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 2004 II S. 76) ist das Datum des Inkrafttretens „24. April 2003“ durch „29. April 2003“ zu ersetzen.

Bonn, den 3. Februar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heinrich Dehn

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt



Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 2003 – Format DIN A4 – Umfang 764 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 2003 – Format DIN A4 – Umfang 848 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 30,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.